

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Teilfortschreibung

Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft
sowie Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge und
3.1.2 Grünzäsuren

Plansätze und Begründung

Satzungs-Entwurf
gemäß § 12 Abs. 10 LplG
(Stand November 2018)



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Ergänzung des rechtsgültigen Plansatzes 3.1.1 *(Ergänzungen kursiv rot)*

- (1) Z Zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sind zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt. In den Regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. Darüber hinaus ist hier der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen *und die Neuerrichtung oder Erweiterung von Deponien* außerhalb der im Regionalplan hierfür festgelegten Gebiete ausgeschlossen.
- (2) Z Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden sind, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge – insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund – gewährleistet bleibt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:
- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
 - standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur,
 - freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung,
 - kleinräumige Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe,
 - mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen,
 - *Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Deponien für gering belastete mineralische Abfälle (Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0), die sich in der Trägerschaft der Landkreise bzw. delegiert in der Trägerschaft der Gemeinden befinden, sowie damit in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen.*
- (3) Z Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Plansatzes 4.2.2 ist darüber hinaus in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und
- es sich nicht um Waldflächen handelt,
 - es sich nicht um Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (Vorrangfluren Stufe 1 gemäß Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg) handelt,
 - es sich nicht um Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg handelt,
 - nach Beendigung dieser Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen wird.

In Regionalen Grünzügen ist bei der Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf abfallrechtlich genehmigten Depo-

nien nach Beendigung der Deponienutzung abweichend von Satz 1 eine Einstufung als landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 unbeachtlich.

Die Vorrangfluren Stufe 1 sowie Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds sind entsprechend dem aktuellen fachlichen Kenntnisstand in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.

- (4) G In Regionalen Grünstreifen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.
- (5) G In Regionalen Grünstreifen ausnahmsweise zulässige Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere führen.
- (6) Z In den Regionalen Grünstreifen ist innerhalb bestehender oder konzessionierter Abbauflächen ein weitergehender Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Tiefe (Tiefenausbeute) ausnahmsweise zulässig, soweit weitere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegenstehen.
- (7) G Bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen innerhalb von Regionalen Grünstreifen soll dem Erhalt und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

(8) Z Bei Deponien, die in Regionalen Grünstreifen gemäß Plansatz 4.3.1 Absatz 1 als Vorranggebiete festgelegt sind oder gemäß Absatz 2 ausnahmsweise erweitert wurden, ist nach Beendigung des Deponiebetriebs das Entstehen neuer Siedlungsansätze unzulässig. Ihre Flächen sind nach Beendigung des Deponiebetriebs zu rekultivieren bzw. ggf. zu renaturieren.

Ergänzung der Begründung zu PS 3.1.1 *(Ergänzungen kursiv rot)*

(...) Die Regionalen Grünstreifen überlagern regelmäßig die kleinräumiger abgegrenzten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Darüber hinaus überlagern die Regionalen Grünstreifen regelmäßig Abbau- oder Sicherungsgebiete für Rohstoffvorkommen *sowie Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall.*

(...) Darüber hinaus wird durch PS 3.1.1 Abs. 1 der raumbedeutsame Abbau von oberflächennahen Rohstoffen *sowie die Anlage von Deponien*, die in der Regel zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters führen, innerhalb der Regionalen Grünstreifen auf die im Regionalplan hierfür gebietsscharf festgelegten Vorranggebiete beschränkt.

(...) Im Einzelfall sind bestimmte Vorhaben in Regionalen Grünstreifen ausnahmsweise zulässig. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein besonderes sachliches Erfordernis für seine Realisierung besteht, dabei keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Grünstreifenkulisse vorhanden sind und im Falle einer Realisierung die Funktionsfähigkeit des

Grünzugs gewährleistet bleibt. Hierbei kommt der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen eines großräumigen Freiraumverbunds sowie dem regionalen und überregionalen Biotopverbund gemäß Raumanalyse zur derzeit laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung zu.

Zu den im Einzelfall ausnahmsweise zulässigen Vorhaben zählen gemäß PS 3.1.1 Abs. 2 standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierter Biogasanlagen) sowie der technischen Infrastruktur, wie z. B. Straßen, Leitungen, Kläranlagen (privilegierte Vorhaben i. S. von § 35 Abs. 1 BauGB). Ebenfalls im Einzelfall ausnahmsweise in den Regionalen Grünzügen zulässig sind freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport, die allenfalls in untergeordnetem Maß durch Gebäude und Anlagen des ruhenden Verkehrs geprägt sind.

Darüber hinaus erstreckt sich die Ausnahmeregelung auch auf kleinräumige Erweiterungen von aktuell betriebenen Rohstoffabbaustätten. Bei der Beurteilung der Kleinräumigkeit ist neben der absoluten Flächengröße das Verhältnis der bestehenden Abbaufäche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Plans zum Umfang der beantragten Vergrößerung inklusive ggf. vorangegangener Erweiterungen seit Inkrafttreten dieses Plans heranzuziehen. Kleinräumige Erweiterungen von Rohstoffabbaustätten bleiben in ihrer räumlichen und zeitlichen Dimensionierung in der Regel erkennbar unterhalb der Größe üblicher regionalplanerischer Festlegungen von Abbaugebieten. *Schließlich Zudem* werden durch die Ausnahmeregelung auch die mit dem Rohstoffabbau unmittelbar in Verbindung stehenden Betriebsanlagen während der aktiven Phase der Rohstoffgewinnung erfasst, die nach der Beendigung des Abbaubetriebs wieder zurückgebaut werden. Diese sollen nach PS 3.5.1 künftig im Regelfall außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Abbau- und Sicherungsgebiete angeordnet werden. Über mögliche Folgenutzungen nach Beendigung des regionalplanerisch zulässigen Rohstoffabbaus (s. o.) ist im Einzelfall anhand konkreter Entwicklungskonzepte der kommunalen Planungsträger zu entscheiden. *Schließlich umfasst die Ausnahmeregelung auch Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0, die in Trägerschaft der Landkreise bzw. aufgrund von Delegation in Trägerschaft von Gemeinden sind. Diese Ausnahme soll einer geordneten raumverträglichen Beseitigung dienen und soll die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Erfüllung ihres im öffentlichen Interesse liegenden Entsorgungsauftrags unterstützen. Die Ausnahmeregelung umfasst nicht nur Erweiterungen in der Fläche, sondern auch in der Höhe.*

Zur Förderung des raumverträglichen Ausbaus erneuerbarer Energieträger ist gemäß PS 3.1.1 Abs. 3 auch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise zulässig, soweit keine übrigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese vorrangig auf baulichen Anlagen bzw. in vorbelasteten Bereichen des sonstigen Freiraums wie Konversionsflächen und Deponien zu konzentrierenden Anlagen (siehe PS 4.2.2) können im Einzelfall in Regionalen Grünzügen außerhalb des Walds zugelassen werden, soweit es sich nicht um Gebiete mit hoher Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur sowie um Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds für waldbewohnende Arten handelt. Entwicklungsflächen für den Biotopverbund von Offenlandlebensräumen stehen demgegenüber in keinem generellen Konflikt zur Freiflächen-Photovoltaiknutzung. Diese Ausnahmeregelung trägt der besonderen agrarstrukturellen Bedeutung und landbaulichen Eignung großer Teile der Oberrheinniederung sowie ihre landesweiten bzw. bundesweiten und internationalen Bedeutung für den Biotopverbund Rechnung. Der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung darf dabei die in diesem Raum durch das Siedlungs-

flächenwachstum sowie den Rohstoffabbau schon bestehenden starken Nutzungskonflikte nicht noch zusätzlich verstärken. Darüber hinaus wird in der Plansatzregelung auch klargestellt, dass nach Beendigung einer ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zugelassenen Photovoltaiknutzung eine anderweitige Besiedlung des Freiraumbereichs raumordnerisch unzulässig bleibt. Hierdurch wird für die Plananwendung verdeutlicht, dass durch eine temporäre Nutzung des Freiraums zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Solarenergie keine darüber hinausgehende dauerhafte Besiedlung präjudiziert wird und der Erhalt der Freiraumfunktionen dauerhaft gewahrt bleibt. *Wegen der regelmäßig fehlenden besonderen Bedeutung von Deponien für Landwirtschaft und Agrarstruktur wird für sie klargestellt, dass eine etwaige Einstufung als Vorrangflur Stufe 1 für die Ausnahmeregelung unbeachtlich ist.* Durch die Ausnahmeregelung werden knapp ein Viertel der Grünzugskulisse (rd. 170 km²) für eine Photovoltaiknutzung geöffnet. Zusammen mit weiteren Flächen außerhalb der Grünzugskulisse stehen damit in der Region Südlicher Oberrhein ca. 700 km² für eine raumverträgliche Freiflächen-Photovoltaiknutzung aus raumordnerischer Sicht zur Verfügung. Hiervon befinden sich rd. 25 km² innerhalb eines 110 m breiten Korridors längs von Bundesautobahnen und Schienenstrecken, für die nach den derzeit geltenden Regelungen in § 51 Abs. 1 EEG eine erhöhte Einspeisevergütung gewährt wird.

Ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen entsprechend PS 3.1.1 Abs. 4 nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen zugeordnet werden. Durch diese als Grundsatz festgelegte Konzentrationsregel soll eine flächenhafte bauliche Prägung der als Grünzug gesicherten freien Landschaft möglichst vermieden werden.

(...) Der Betrieb einer Deponie ist eine typischerweise auf den Außenbereich beschränkte temporäre Raumnutzung. Damit die besonderen Freiraumfunktionen des Regionalen Grünzugs nach Beendigung des Deponiebetriebs erhalten und wiederentwickelt werden können, sind die Deponieflächen zu rekultivieren oder zu renaturieren. Darüber hinaus wird eine bauliche Prägung durch das Entstehen dauerhafter Siedlungsansätze ausgeschlossen.

Ergänzung des rechtsgültigen Plansatzes 3.1.2 (Ergänzung kursiv rot)

(1) Z Zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen sowie zur Sicherung und Entwicklung besonderer Funktionen siedlungsnaher Freiräume für die landschaftsbezogene Erholung und den Naturhaushalt sind Freiräume zwischen einzelnen Siedlungskörpern in der Raumnutzungskarte als Grünzäsuren (Vorranggebiete) festgelegt. In den Grünzäsuren findet eine Besiedlung nicht statt. Darüber hinaus ist hier der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen einschließlich mit dem Abbau in Verbindung stehender temporären Betriebsanlagen *und die Neuerrichtung oder Erweiterung von Deponien* ausgeschlossen.

Ergänzung der Begründung zu PS 3.1.2 (Ergänzung kursiv rot)

(...) Darüber hinaus wird durch PS 3.1.2 Abs. 1 der raumbedeutsame Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, der in der Regel zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters führt, *und die Neuerrichtung oder Erweiterung von Deponien* in Grünzäsuren ausgeschlossen.

Ergänzung des Kapitels 4.3 Abfallwirtschaft

4.3.0 Allgemeine Grundsätze

- (1) G Der nachhaltige Umgang mit Abfällen soll grundsätzlich entsprechend der Rangfolge
 - Vermeidung,
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung (Wiederverwendung als Produkt),
 - Recycling (stoffliche Wiederverwendung),
 - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, und
 - Beseitigung (Entsorgung)erfolgen.
- (2) G Bei großen raumbedeutsamen Vorhaben sollen frühzeitig die Vermeidung, nachhaltige Verwertung und Beseitigung von anfallendem Bodenaushub und Bauabfällen geplant und sichergestellt werden. Dazu sollen erforderlichenfalls Abfallentsorgungs- und Bodenverwendungskonzepte erstellt werden.
- (3) G Bei der Siedlungsentwicklung soll der Anfall an Bodenaushub minimiert werden und die Verwertung möglichst vor Ort erfolgen. Der Erdmassenausgleich soll durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen sichergestellt werden.
- (4) G Soweit Bodenaushub nicht vor Ort verwertet werden kann, soll einer landschaftsgerechten Verwertung Vorrang vor der Beseitigung auf Deponien eingeräumt werden.
- (5) G Die Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien sollen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen einschließlich des Biotopverbunds führen.
- (6) N Die Standorte bestehender Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0 sind nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

4.3.1 Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall

- (1) Z In der Raumnutzungskarte sind Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Bau und Betrieb einer Deponie für mineralische Abfälle nicht vereinbar sind. Das Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall auf Gemeindegebiet Sasbach am Kaiserstuhl (Standort „Burggrün“) ist regionalplanerisch ausschließlich für die Deponierung von nicht verunreinigtem Bodenaushub (Deponieklasse „-0,5“) vorgesehen. Das Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall auf Gemeindegebiet Eschbach (Standort „Weinstetter Hof“) dient regionalplanerisch der Verwirklichung einer Deponie für Baureststoffe (Deponieklasse I) und für gering belastete mineralische Abfälle (Deponieklasse 0).

Begründung zu 4.3.0 Allgemeine Grundsätze

Im Sinne der sog. „Abfallhierarchie“ muss die Vermeidung von Abfällen, ihre Wiederverwendung (als Produkt oder stofflich) oder ihre sinnvolle Verwertung grundsätzlich Priorität haben vor einer Beseitigung (Ablagerung). Eine Wiederverwendung schont einerseits primäre Ressourcen und spart andererseits wertvolles Deponievolumen samt der mit einer Deponierung ggf. einhergehenden negativen Umweltauswirkungen. Für nicht vermeidbare, nicht verwertbare und schadstoffhaltige Abfälle ist eine Deponierung nach wie vor ein erforderliches Mittel, ohne das eine Kreislaufwirtschaft, in der hohe Anforderungen an die ins System zurückgeführten Stoffe gestellt werden, nicht funktioniert.

Insbesondere bei großen raumbedeutsamen Vorhaben wie dem Aus- und Neubau der Rheintalbahn oder dem Ausbau der Bundesautobahn A 5 geht es um erhebliche Massen, die bewegt und ggf. deponiert werden müssen. Deshalb soll eine frühzeitige und konzeptionelle Berücksichtigung von Bodenaushub und Bauabfällen im Planungsprozess dazu beitragen, ihre Deponierung im Sinne der Abfallhierarchie nur als letzte Möglichkeit zu wählen. Um geeignete Verwendungsmöglichkeiten (z. B. zur Verbesserung landwirtschaftlicher Böden oder zur Kultivierung von Deponien) zu finden, soll die Bestimmung anfallender Massen und relevanter Bodeneigenschaften frühzeitig erfolgen. Verfügbare Kartengrundlagen zu potenziellen Auftragsflächen zur Bodenverbesserung mit humosem Bodenmaterial oder zur Eignung von Böden für Auftrag oder Rekultivierung sollten genutzt werden.

Im Rahmen der Erschließung und Entwicklung von Baugebieten soll der Anfall an Bodenaushub minimiert werden und die Verwertung möglichst vor Ort erfolgen. Der Erdmassenausgleich soll durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen verbindlich verankert werden. Hierzu bieten sich insbesondere Festsetzungen zur Erdgeschossfußbodenhöhe oder zur Geländetopografie an.

Soweit Bodenaushub nicht vor Ort verwertet werden kann, soll er im Sinne der in Absatz 1 genannten Handlungsreihenfolge bestmöglich genutzt werden, beispielsweise zur Rekultivierung von Rohstoffgewinnungsstellen. Die Ablagerung auf einer Deponie soll die letzte Option darstellen.

Bei der Erweiterung oder der Neuerrichtung von Deponien wird zumindest zeitweilig Freiraum beansprucht der verschiedene funktionale Wertigkeiten aufweisen kann. Insbesondere die Belange des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (inklusive der regionalen Biotopverbundbeziehungen) sollen deshalb planerisch so berücksichtigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Derzeit existieren regionsweit 23 Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0, auf denen ausschließlich nicht belasteter Bodenaushub (DK „-0,5“) bzw. gering belasteter mineralischer Abfall (DK 0) abgelagert werden darf. Diese bestehenden Standorte sind nachrichtlich in der Raumnutzungskarte übernommen. Von ihrer Darstellung geht keine rechtliche Wirkung aus, vielmehr dient sie der Planklarheit und -lesbarkeit.

Begründung zu 4.3.1 Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall

Für die Landkreise als öffentlich rechtliche Entsorgungsträger i. S. des § 6 LAbfG besteht die Pflicht, eine mindestens 10 jährige Entsorgungssicherheit für Abfälle zu gewährleisten. Durch die in den letzten Jahren sprunghaft angestiegenen anfallenden Massen an zu deponierendem Erdaushub hat sich auch im Landkreis Emmendingen eine hohe Knapp-

heit an Deponievolumen für unbelasteten Erdaushub entwickelt. Der Landkreis Emmendingen beabsichtigt daher, auf Gemarkung Sasbach im Gewann Burggrün, eine Deponie ausschließlich für nicht verunreinigen Bodenaushub zu errichten (Deponieklasse „-0,5“). Das vor dem Hintergrund dieser Fachplanung festgelegte Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall umfasst dabei nicht nur jene Fläche, die aktuell vom Landkreis als eigentlicher Ablagerungsbereich vorgesehen ist, sondern zudem Bereiche für Infrastruktureinrichtungen sowie die Möglichkeit, perspektivisch einen zweiten Abschnitt für eine zukünftige Erweiterung realisieren zu können.

Die Deponiekapazitäten für Baureststoffe in Südbadens einziger Deponie der Deponieklasse I in Merdingen gehen unmittelbar zur Neige. Der Kreis Breisgau-Hochschwarzwald beabsichtigt deshalb die Neuerrichtung einer kombinierten Deponie für Baureststoffe (Deponieklasse I) und gering belasteten Erdaushub (Deponieklasse 0) im Bereich Weinstetter Hof auf Gemeindegebiet Eschbachs. Das vor dem Hintergrund dieser Fachplanung festgelegte Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall umfasst dabei nicht nur jene Fläche die aktuell vom Landkreis als eigentlicher Ablagerungsbereich vorgesehen ist, sondern umfasst auch die Bereiche für Infrastruktureinrichtungen. Beide Standorte sind das Ergebnis jeweils kreisweiter Standortsuchläufe der Kreisverwaltungen für eine geeignete Fläche. Nach Einschätzung der jeweiligen Träger der Fachplanung stellen die anderen geprüften Flächen keine realisierbaren fachlich geeigneten Standortalternativen dar.

Im Umweltbericht werden für die beiden Standorte unterschiedliche Sensibilitäten und mögliche Umweltauswirkungen beschrieben. Die dort in der vertieften Prüfung dokumentierten erheblichen Umweltauswirkungen aus regionaler Sicht überwiegen in der regionalplanerischen Letzt abwägung nicht das öffentliche Interesse an einer raumordnerisch insgesamt verträglichen mittel- bis langfristigen Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle. Im Umweltbericht sind verschiedene fachbehördliche Maßgaben und Prüfungsvorbehalte in Bezug auf die Festlegung der Vorranggebiete dokumentiert, die auf zwingendem Fachrecht basieren. Insoweit steht die Letzt abwägung unter dem Vorbehalt der auf Vorhabenebene ausstehenden fachrechtlich erforderlichen Prüfungen und Maßgaben:

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck der im Umweltbericht dargestellten Natura-2000-Gebiete ist ggf. auf Vorhabenebene bezüglich des räumlich und inhaltlich konkretisierten Planungstandes zu prüfen. Die Vereinbarkeit einer Deponienutzung im Vorranggebiet am Standort „Burggrün“ bei Sasbach ist aufgrund der sensiblen Lage in einem Wasserschutzgebiet Zone III entsprechend der von der Unteren Wasserbehörde auf Vorhabenebene näher zu konkretisierenden Vorgaben sicherzustellen. Laut zuständiger Unterer Wasserbehörde ist dazu insbesondere eine Formulierung konkreter Annahmekriterien für die Deponie und Einsatz einer permanenten Eingangskontrolle, Herstellung einer geologischen Barriere, ein dauerhaftes Grundwassermonitoring im unmittelbaren Abstrom der Deponie und im Vorfeld der Wasserversorgung, die Auffüllung der Deponie in Abschnitten mit einhergehender Profilierung und Rekultivierung des Standorts sowie das Erstellen eines Entwässerungskonzepts zu prüfen. Die Vereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß §§ 44 f. BNatSchG ist am Standort „Weinstetter Hof“ auf Vorhabenebene ggf. bezüglich des räumlich und inhaltlich konkretisierten Planungstandes detailliert zu prüfen.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG und § 2a Abs. 6 Nr. 1 LplG

Inhaltliche Ergänzungen gegenüber der Fassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans und der (am 08.02.2018 zur Genehmigung vorgelegten) Teilfortschreibung „Windenergie“, die sich aus der vorliegenden Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“ ergeben, sind hervorgehoben.

a) Übersicht

Die Umweltprüfungen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie zu den nachlaufenden Teilfortschreibungen

- „Windenergie“, Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2), und
- „Abfallwirtschaft“, Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft sowie Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren,

wurden gemäß § 8 Abs. 1 ROG und § 2a Abs. 1 LplG durchgeführt und in den jeweiligen Umweltberichten dokumentiert.

Der Begründung des Regionalplans ist gemäß § 10 Abs. 3 ROG und § 2a Abs. 6 Nr. 1 LplG eine zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange im Planungsprozess beizufügen. Dies umfasst gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 1 LplG eine Darstellung darüber,

- wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden,
- wie der Umweltbericht im Plan berücksichtigt wurde,
- wie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens im Plan berücksichtigt wurden und
- welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren.

b) Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Plan

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan Südlicher Oberrhein wurde in mehrfacher Hinsicht frühzeitig und vorsorgeorientiert vollzogen. Der Regionalplan orientiert sich an der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 2 ROG. Bei der Festlegung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sind Umweltbelange und die Ergebnisse aus den Umweltprüfungen kontinuierlich planerisch sowie in der Abwägung berücksichtigt worden. Das Vorgehen ist in den Umweltberichten dokumentiert. Die Raumanalyse des in der Fortschreibung befindlichen Landschaftsrahmenplans, die in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Behörden erstellt wurde, diente dabei als eine wichtige Grundlage sowohl für die Festlegungen im Regionalplan als auch für die Umweltprüfungen. Daneben wurden bei der Planerstellung insbesondere auch Natura-2000-Gebiete und der besondere Artenschutz entsprechend dem Detaillierungsgrad der Planungsebene berücksichtigt (vgl. § 2a Abs. 2 Satz 2 LplG). Den steigenden Belastungen und Risiken durch den Klimawandel, auch für den Menschen, soll durch geeignete Vorsorgemaßnahmen in räumlicher Hinsicht Rechnung getragen werden.

Der Regionalplan enthält neben den gebietskonkreten Festlegungen (s. u.) eine Vielzahl von Zielen und Grundsätzen, die explizit auf den Freiraum-, Umwelt- und Naturschutz ausgerichtet sind. Hierzu zählen insbesondere:

- in Kapitel 1 „Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region“ die Festlegungen in den Plansätzen 1.1.1 „Leitbild der Regionalentwicklung“, 1.2.5 „Die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum“ und 1.2.6 „Die Region der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien“,
- in Kapitel 2 „Regionale Siedlungsstruktur“ die Festlegungen in Kapitel 2.4 „Siedlungsentwicklung“ mit Zielbestimmungen beispielsweise zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme,
- in Kapitel 3 „Regionale Freiraumstruktur“ die Festlegungen in Kapitel 3.0 „Allgemeine Grundsätze“ mit Zielbestimmungen beispielsweise zur Sicherung von Freiraumfunktionen und einzelnen Teilbereichen der Umwelt sowie
- in Kapitel 4 „Regionale Infrastruktur“ die Festlegungen in Kapitel 4.1 „Verkehr“ und Kapitel 4.2 „Energie“ mit Zielbestimmungen beispielsweise zur nachhaltigen Mobilität und zur Förderung erneuerbaren Energien.

Bei den gebietskonkreten Festlegungen des Regionalplans sind zwei Arten zu unterscheiden:

- Festlegungen zum Freiraumschutz, die per se darauf ausgerichtet sind, die umwelt- und naturbezogenen Qualitäten und Funktionen der Region zu sichern und gegebenenfalls zu verbessern, und
- Festlegungen für freiraum- und umweltbeanspruchende Nutzungen, die Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich ziehen und damit zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können.

Bei beiden Arten gebietskonkreter Festlegungen wurden Umweltdaten einbezogen und die Umweltbelange abwägend berücksichtigt.

Gebietskonkrete Festlegungen zum Freiraumschutz umfassen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. In den Vorranggebieten sind raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der jeweils verfolgten freiraumbezogenen Zielbestimmung nicht vereinbar sind.

- Regionale Grünzüge sind Vorranggebiete zur Sicherung und Entwicklung eines großräumigen, gemeindeübergreifenden Freiraumverbunds. Sie werden in jenen Teilen der Region festgelegt, die durch besonders starke Dynamik freiraumbeanspruchender Raumnutzungen geprägt sind (Oberrheinniederung, Vorbergzone und direkt angrenzende Bereiche).
- Grünzäsuren (Vorranggebiete) umfassen kleinere, aus regionaler Sicht bedeutsame Freiräume zwischen Siedlungskörpern. Sie stellen eine siedlungsstrukturell und freiraumplanerisch erwünschte Siedlungstrennung sicher und weisen vielfach eine besondere Bedeutung für siedlungsbezogene Freiraumfunktionen auf. Grünzäsuren werden soweit erforderlich in allen Teilen der Region, vor allem in Bereichen mit starkem Siedlungsflächenwachstum entlang der Siedlungsachsen in Rheinebene, Vorbergzone und den Schwarzwaldtälern festgelegt.
- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dienen der Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Mit den gebietsscharfen Festlegungen werden unter anderem die Kernflächen und Trittsteine des Biotopverbunds von Wald- und Offenlandlebensräumen regionalplanerisch gesichert.

- Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen werden wegen ihrer hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen potenziellen Eignung für die Trinkwasserversorgung in der Rheinebene abgegrenzt.
- Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden zur Sicherung bestehender sowie potenziell rückgewinnbarer Retentionsflächen festgelegt.

Zu den Festlegungen für freiraum- und umweltbeanspruchende Nutzungen zählen

- symbolhafte Darstellungen zur Siedlungsentwicklung mit den Funktionen Wohnen und Gewerbe,
- Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sowie

insbesondere

- die Gebiete für Rohstoffvorkommen,
- die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen,
- die Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall,
- ein Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus und
- ein Vorranggebiet für den Kombinierten Verkehr.

Die Einbeziehung der Umwelterwägungen erfolgte über den gesamten Planungsprozess hinweg und wurde durch die Umweltprüfungen sichergestellt. Die Umweltprüfungen dienten insbesondere der Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter und damit als Abwägungsgrundlage sowie als eine Grundlage für die Alternativenprüfung. Die Berücksichtigung wird im Folgenden erläutert.

c) Berücksichtigung der Umweltberichte im Plan

Die Umweltprüfungen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans und zu den nachlaufenden Teilfortschreibungen „Windenergie“ und „Abfallwirtschaft“ wurden gemäß § 8 Abs. 1 ROG und § 2a Abs. 1 LplG durchgeführt und ihr Ergebnis in den jeweiligen Umweltberichten dokumentiert. Inhaltliche Vorarbeiten für die Umweltprüfungen leistete der Regionalverband unter anderem durch die Erstellung der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans. In den Umweltberichten werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Die nach Schutzgütern differenzierten Ergebnisse einer vertieften Prüfung relevanter gebietskonkreter Festlegungen des Regionalplans sind in spezifischen Datenblättern dokumentiert. Hierbei werden auch jeweils bestehende Vorbelastungen und kumulative Wirkungen berücksichtigt sowie Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung von Umweltwirkungen aufgrund geprüfter Planungsalternativen benannt.

Die Beteiligung zur Festlegung von Prüfumfang und Prüftiefe (Scoping) der Umweltprüfungen wurde frühzeitig durchgeführt und diente auch der Abfrage weiterer zweckdienlicher Informationen (vgl. § 2a Abs. 3 LplG). Hierzu fand am 05.07.2011 ein Scoping-Termin statt. Bei diesem Termin, und schriftlich bis zum 16.08.2011, konnte zum geplanten Prüfumfang und der geplanten Prüftiefe des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Stellung genommen werden. Das Scoping der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung „Windenergie“ erfolgte schriftlich im Herbst 2013. Das Scoping der Umwelt-

prüfung zur Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“ erfolgte im Frühling 2018. Neben den nach § 2a Abs. 3 LplG regelmäßig zu beteiligenden höheren Landesbehörden wurde jeweils auch den Landratsämtern sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß dem Leitfaden der Oberrheinkonferenz zur grenzüberschreitenden Beteiligung für umweltrelevante Pläne und den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (vgl. §§ 60 f. UVPG, § 9 Abs. 4 ROG, § 12 Abs. 6 LplG) wurden auch die zuständigen französischen Behörden am Scoping zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans beteiligt. Die Ergebnisse der Beteiligungen und der Umgang des Regionalverbands Südlicher Oberrhein mit den vorgebrachten Stellungnahmen wurden jeweils in Protokollen dokumentiert und im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.

Alle symbolhaften Festlegungen zu gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten und alle gebietsscharfen Festlegungen wurden vollständig auf ihre Umweltwirkungen hin geprüft. Hierzu zählen symbolhafte Festlegungen zur Siedlungsentwicklung mit den Funktionen Wohnen und Gewerbe, Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sowie die vertieft zu prüfenden Gebiete für Rohstoffvorkommen, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall, das Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus und das Vorranggebiet für den Kombinierten Verkehr. Auch die Festlegungen zum Freiraumschutz (s. o.) wurden geprüft, wobei jedoch keine erheblich negativen Umweltwirkungen prognostiziert wurden. Daher wird auf eine Darstellung im Folgenden verzichtet.

- Durch die symbolhaften Festlegungen zur Siedlungsentwicklung mit den Funktionen Wohnen und Gewerbe ergeben sich in Folge einer Inanspruchnahme von bislang nicht baulich genutztem Boden in der Regel erheblich negative Umweltauswirkungen auf den Schutzbelang Bodenerhalt und auf alle übrigen Schutzbelange, sofern sie in den betreffenden Bereichen eine regionalbedeutsame Wertigkeit aufweisen. Die räumlich konkrete Ausformung der symbolhaften Festlegungen bleibt dabei in der Verantwortung der Träger der Bauleitplanung, wobei auch dabei Umweltprüfungen durchzuführen sein werden. Durch die Festlegung von Zielen und Grundsätzen im Regionalplan, welche die Bauleitplanung flankieren, werden jedoch auch gezielt negative Umweltauswirkungen durch Siedlungsentwicklung vermieden oder vermindert (vgl. Tabelle in Kap. 7.1 des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans). Positive Umweltwirkungen ergeben sich durch eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte (mit der Folge von Verkehrsvermeidung), die Anpassung der Siedlungsentwicklung an die Anforderungen des Klimawandels sowie den Einsatz erneuerbarer Energien.
- Mit der Festlegung von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sind erheblich negative Umweltwirkungen verbunden, sofern sie bislang baulich nicht genutzten Boden in Anspruch nehmen und/oder Schutzgüter der Umweltprüfung mit regionaler Bedeutsamkeit betroffen sind. Eine Neuinanspruchnahme bislang nicht baulich genutzten Bodens ist dabei im Regelfall jedoch nicht zu erwarten, da die Gebiete überwiegend in integrierter Lage und bereits baulich genutzten Bereichen festgelegt wurden. Durch die Festlegung von Zielen und Grundsätzen im Regionalplan, welche die Bauleitplanung flankieren, werden jedoch auch gezielt negative Umweltauswirkungen durch Einzelhandelsgroßprojekte vermieden oder vermindert (vgl. Tabelle in Kap. 7.2 des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans). Positive

Umweltwirkungen ergeben sich durch eine Orientierung der Festlegungen an Kriterien, die zu einer Verkehrsvermeidung und Minderung von Immissionen beitragen.

- Die Gebiete für Rohstoffvorkommen wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans vertieft betrachtet. Mit der Festlegung sind in der Regel erheblich negative Umweltwirkungen verbunden. Entsprechend des gewählten methodischen Vorgehens wurden zur Beurteilung der Eignung der möglichen Gebiete für Rohstoffvorkommen auch die in der Umweltprüfung erkannten Konflikte entsprechend ihres jeweiligen Gewichts berücksichtigt. Im Ergebnis wurde auf mehrere geprüfte Gebiete aufgrund der verhältnismäßig hohen Umweltauswirkungen bereits bei der Erstellung des Planentwurfs zur 1. Offenlage verzichtet. Nach dem 1. Offenlage- und Beteiligungsverfahren entfielen weitere Gebiete, die zumeist mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden gewesen wären. Bei zahlreichen Gebieten ergaben sich aufgrund der Umweltprüfung oder aufgrund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, die häufig auch Aussagen zu Umweltauswirkungen umfassten, Änderungen in der Gebietsabgrenzung. Die Berücksichtigung von Umweltbelangen inklusive der Alternativenprüfung ist in kurzer Form in Kapitel 6.2 und in Anhang II des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans dokumentiert. Eine Reduzierung negativer Umweltwirkungen ergibt sich unter anderem durch eine Konzentration des Abbaus auf bestehende Konzessionen und die Abbaugebiete sowie durch ein Hinwirken auf eine weitergehende Tiefenausbeute.
- Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung „Windenergie“ vertieft betrachtet. Mit der Festlegung sind in der Regel erheblich negative Umweltwirkungen auf das Landschaftsbild und damit auf den Erholungswert der Landschaft sowie auf den Arten- und Biotopschutz verbunden. Da die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete keinen außergebietlichen Ausschluss einer Windenergienutzung bewirken und auch ohne eine Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen solche gemäß § 35 BauGB bzw. in den Konzentrationszonen der rechtswirksamen Flächennutzungspläne errichtet werden können, ist die Möglichkeit der Vermeidung negativer Umweltwirkungen diesbezüglich durch den Regionalplan begrenzt. Die Berücksichtigung der Umweltwirkungen orientierte sich vorrangig an den im Windenergieerlass Baden-Württemberg genannten Kriterien. Wesentliche potenzielle Umweltwirkungen des Plans wurden bereits durch die Berücksichtigung von Tabukriterien (vgl. Methodendokumentation zum Kapitel 4.2.1 Windenergie) vermieden. Weitere Umweltwirkungen wurden in der Regel auf Grundlage der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts in den Planungsprozess eingespeist und abwägend berücksichtigt. In Folge der Untersuchungen von großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen zum Schutz des Landschaftsbilds wurde auf zahlreiche Gebiete oder Gebietsteile verzichtet (vgl. Methodendokumentation zum Kapitel 4.2.1 Windenergie).
- Die Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“ vertieft betrachtet. Mit der Festlegung sind in der Regel erheblich negative Umweltwirkungen verbunden. Die Standorte sind das Ergebnis eines Suchlaufverfahrens der Landkreise als Träger der abfallwirtschaftlichen Fachplanung und stellen nach Darstellung der zuständigen Landkreise die einzig realisierbaren Standorte dar. Die regionalplanerische Prüfung der Umweltbelange des Umweltberichts zur Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“ setzt daher nach Klärung der grundsätzlichen Standortfrage an. Die Darstellung der im

Umweltbericht beschriebenen und bewerteten Umweltwirkungen beinhaltet auch Hinweise von Fachbehörden für die nachfolgende Vorhabenebene. Der Vermeidung negativer Umweltwirkungen dienen sowohl die abfallwirtschaftlichen Grundsätze (vgl. PS 4.3.0) als auch die Vorgaben, die im Rahmen der Ausnahmeregelungen für Erweiterungen von Deponien in Grünzäsuren erfolgen (vgl. PS 3.1.1).

- Mit dem Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus übernimmt der Regionalplan eine Gebietsfestlegung aus der 7. Änderung des Regionalplans 1995 von 2003. Mit der Festlegung sind erheblich negative Umweltwirkungen verbunden. Eine Umweltprüfung wird (neben der in Kap. 6.3 dokumentierten Umweltprüfung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans) auch im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim durchzuführen sein. Zu den in den nachgeordneten Bauleitplanverfahren zu konkretisierenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zählt der Erhalt eines von Besiedlung freizuhaltenden Verbindungskorridors zwischen den nördlich und südlich an das Vorranggebiet angrenzenden Waldgebieten. Der dauerhafte Erhalt eines solchen Freiraumkorridors in einer Breite von mindestens 500 m ist in einem im Zusammenhang mit der Regionalplanänderung 2003 geschlossenen raumordnerischen Vertrag zwischen dem Regionalverband Südlicher Oberrhein, der Gemeinde Rust und der Gemeinde Ringsheim festgelegt.
- Das Vorranggebiet für den Kombinierten Verkehr wurde ebenfalls vertieft geprüft (vgl. Kap. 6.4 des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans). Standortalternativen kommen nicht in Betracht, da nur das festgelegte Gebiet die Standortvoraussetzungen für einen intermodalen Güterumschlag (Schiene, Straße, Luft) erfüllt. Mit der Festlegung sind erheblich negative Umweltwirkungen verbunden. Im Sinne einer Minderungsmaßnahme stellt das Freihalten der naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereiche im Randbereich des bestehenden Gewerbeparks eine mögliche Optimierung aus Umweltsicht dar. Das Vorranggebiet schließt gewerbliche Nutzungen aus, die nicht unmittelbar auf den kombinierten Verkehr bezogen sind. Es verhindert somit eine unmittelbare Inanspruchnahme durch sonstige gewerbliche Nutzungen.

Nach den Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 4 LplG sind Natura-2000-Gebiete bei regionalplanerischen Festlegungen zu berücksichtigen. Sofern das Schutzgebietsnetz erheblich beeinträchtigt werden kann, ist entsprechend § 34 i. V. m. § 36 BNatSchG und § 38 NatSchG eine Prüfung der Zulässigkeit der Planung nach der FFH-Richtlinie durchzuführen. Die Umweltberichte wurden mit einer der regionalen Planungsebene entsprechenden Prüfung in Bezug auf das Natura-2000-Regime verbunden (vgl. Kap. 5 des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung, Kap. 3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung „Windenergie“, Kap. 3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“).

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein legte den Naturschutzbehörden insbesondere die potentiellen Konfliktfälle der Gebiete für Rohstoffvorkommen mit dem Schutzregime des Natura-2000-Netzes vor und bat um eine Vorabstellungnahme sowie eine Kategorisierung der Konfliktwahrscheinlichkeit anhand folgender Einteilung:

- Kategorie A: Keine Anzeichen einer Unvereinbarkeit mit dem Natura-2000-Schutzregime erkennbar,
- Kategorie B: Überschlägige Prüfung nicht möglich, vertiefende Betrachtung auf Vorhabenebene erforderlich,
- Kategorie C: Unvereinbarkeit mit dem Natura-2000-Schutzregime wahrscheinlich.

War auf Grundlage dieser Einschätzung davon auszugehen, dass eine Rohstoffnutzung absehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets führen würde (Kategorie C), wurden diese Bereiche von vorneherein als ungeeignet für eine regionalplanerische Gebietsfestlegung ausgeschlossen. Sofern aus Sicht der Fachbehörden keine Anzeichen einer Unverträglichkeit erkennbar waren (Kategorie A) oder eine genauere Beurteilung der Konfliktsituation erst auf der Vorhabenebene möglich ist (Kategorie B), wurden die Gebiete für Rohstoffvorkommen in der Gesamtkulisse der weiter zu prüfenden Gebiete belassen.

Die Datenblätter der vertieften Prüfung des Umweltbericht zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans enthalten den entsprechenden Verweis, ob es sich um einen Prüfvorbehalt (Kategorie B) handelt, der erst in einer vertieften Betrachtung auf Genehmigungsebene entschieden werden kann, oder um einen Hinweis (Kategorie A) auf die räumliche Betroffenheit eines Natura-2000-Gebiets, ohne dass dabei Anzeichen für eine Unvereinbarkeit des Rohstoffabbaus mit dem europarechtlichen Schutzstatus erkennbar sind. Dieses Vorgehen wurde auch in Bezug auf alle weiteren Schutzkategorien des zwingenden Fachrechts (vgl. Kap. 6.2.1 des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans) angewendet. Daher stehen die Festlegungen grundsätzlich und soweit dies auf Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar war, nicht im Widerspruch zu weiteren fachrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten.

Von der Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurden Natura-2000-Gebiete in der Regel ausgenommen, da eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Natura-2000-Schutzregime in der Regel erst auf Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. nachgelagerter Genehmigungsverfahren erbracht werden kann. Bei den Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten wurde in Anlehnung an den Windenergieerlass Baden-Württemberg zusätzlich in einem Umgebungsabstand von 700 m auf Festlegungen von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen grundsätzlich verzichtet.

Bei Vorliegen kommunaler Gutachten, die eine Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck der jeweiligen Natura-2000-Gebiete nachweisen, wurde im Einzelfall von diesem grundsätzlichen Vorgehen abgewichen und innerhalb von Natura-2000-Gebieten oder ihrer Umgebungsabstände Vorranggebiete festgelegt.

Bei Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, die angrenzend an, in der Nähe von oder zwischen Natura-2000-Gebieten liegen und nicht bereits aufgrund anderer Tabu- und Abwägungskriterien als Vorranggebiete ausgeschlossen wurden, ist eine auf die Regionalplanebene angepasste Prüfung auf mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind in den Gebietssteckbriefen (s. Anhang zum Umweltbericht) dokumentiert. Sie wurden schriftlich mit den Naturschutzverwaltungen abgestimmt und zusätzlich von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt. Das Vorgehen der Prüfung wird in Kapitel 3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung „Windenergie“ erläutert. Generell liegen keine Hinweise vor, dass es durch diese Vorranggebietsfestlegungen – auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen – zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete kommen kann. Lediglich in einem Fall (Vorranggebiet Nr. 62 – Gschasikopf) kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung „Windenergie“).

Die Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall wurden, analog zum Vorgehen bei der Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans, den Naturschutzbehörden mit der Bitte um eine Vorabstellungnahme sowie eine Kategorisierung der Konfliktwahrscheinlichkeit in Bezug auf das Schutzregime des Natura-2000-Netzes vorgelegt. Dieses Vorgehen wurde auch in Bezug auf weitere Schutzkategorien des zwingenden Fachrechts angewendet. Die Festlegungen stehen im Ergebnis grundsätzlich und soweit dies auf Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar war, nicht im Widerspruch zu den fachrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten (zum Vorgehen vgl. Kap. 3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“).

Im Fall des Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus kann bei Durchführung entsprechender Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass die Erhaltungs- und Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt werden (vgl. Kap. 6.3 des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans).

Bei dem Vorranggebiet für den Kombinierten Verkehr ergeben sich durch die räumliche Lage keine Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Schutzgebietsnetzes (vgl. Kap. 6.4 des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans).

Der Regionalplan unterstützt das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 darüber hinaus durch die planerische Sicherung des Biotopverbunds durch Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Hiermit wird die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes vor allem im Bereich der starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzten Rheinebene erheblich gestärkt.

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden ebenfalls im Rahmen der Umweltprüfungen beachtet. Sie sind mittelbar in der Regionalplanung zu berücksichtigen, da artenschutzrechtlich nicht vollziehbare Regionalplanelemente eine rechtlich unzulässige Scheinplanung darstellen würden. Die auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche überschlägige Ermittlung möglicher Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes erfolgte auf Grundlage vorhandener Daten und des Kenntnisstands der Naturschutzverwaltung. Die Einschätzungen der Naturschutzbehörden in Bezug auf den Artenschutz (i. S. § 44 BNatSchG) lauteten aufgrund der der Planungsebene entsprechenden, nicht abschließenden Kenntnis über Artenvorkommen und der Komplexität entsprechend in den meisten Fällen „Kategorie B“. Im Rahmen des Planungsprozesses der Gebiete für Rohstoffvorkommen bzw. der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mussten gleichwohl in einigen Fällen wegen absehbarer genereller Unvereinbarkeit des Rohstoffabbaus bzw. der Windenergienutzung mit den Vorschriften des besonderen Artenschutzrechts Gebiete ausgeschlossen oder verändert werden.

Im Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus ist nicht mit Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen, sofern die im Gutachten zu Artenschutz- und Natura-2000-Aspekten im Zusammenhang mit der 5. Flächennutzungsplanänderung der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden. Dazu zählt der o. g. Verbindungskorridor zwischen den beiden Waldgebieten.

d) Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren im Plan

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind zahlreiche Stellungnahmen (mit zusammen rund 5.500 Einzeläußerungen zur Gesamtfortschreibung, rund 1.000 zur Teilfortschrei-

bung „Windenergie“ und rund 100 zur Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“) eingegangen, die durch die Verwaltung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein jeweils einzeln erfasst und geprüft wurden sowie über die von den Verbandsgremien abwägend entschieden wurde. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Anregungen wurden teilweise Gespräche mit den Einwendern geführt und Rückkopplungen mit Fachbehörden vorgenommen, wo dies zur Klärung von Sachverhalten erforderlich war. Die Ergebnisse des Verfahrens können aufgrund der Vielzahl von Anregungen an dieser Stelle lediglich stark gekürzt und auf die wesentlichen umwelterheblichen Belange konzentriert dargestellt werden.

In Kapitel 1 „Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region“ wurde auf Anregung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft bzw. des Regierungspräsidiums Freiburg ein Grundsatz zum Erhalt der regionalen Kulturlandschaft um die Differenzierung „landschaftsprägende Kultur-, Bau- und Bodendenkmale“ ergänzt (vgl. PS 1.2.5). Forderungen die allgemeinen Leitlinien in Kapitel 1 unter anderem in Bezug auf Umweltbelange zu konkretisieren, wurden mit einem Verweis auf die nachfolgenden konkretisierenden Plankapitel des Regionalplans nicht berücksichtigt.

Zu Kapitel 2 „Regionale Siedlungsentwicklung“ sind zahlreiche Anregungen auf Aufstufungen im System der Zentralen Orte sowie zu Auf- und Abstufungen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit eingegangen. Aufstufungen werden zumeist von den betreffenden Gemeinden gefordert, Abstufungen durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, das Regierungspräsidium Freiburg sowie Nachbargemeinden. Im Ergebnis wurden zwei Aufstufungen zu Unterzentren vorgenommen, auf zwei weitere angeregte Aufstufungen zu Unterzentren dagegen verzichtet. Es wurden ferner fünf neue Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festgelegt. Eine Gemeinde wurde neu in die Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe aufgenommen, eine Gemeinde wurde in ihrer Kategorie höhergestuft. Die Übertragung von Wohnflächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg auf andere Gemeinden wurde neu gefasst und auf weitere Gemeinden ausgedehnt. Keine grundlegenden Änderungen erfuhren die Festlegungen zum Einzelhandel sowie zu den regionalen Entwicklungsachsen, trotz Anregungen auf Erweiterung sowie auf Rücknahme.

In Kapitel 3 „Regionale Freiraumstruktur“ sind bei den Allgemeinen Grundsätzen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden. Lediglich im Plansatz 3.0.9 wurde neben dem Erhalt der Kulturlandschaft die regionale Wertschöpfung in ländlichen Räumen als wesentliche Funktion der Land- und Forstwirtschaft hervorgehoben. Zudem wurde hier die Förderung der Nutzung von nachhaltig erzeugtem heimischem Holz und der darauf aufbauenden regionalen Wertschöpfungsketten ergänzt. Anregungen nach Einführung zusätzlicher Gebietskategorien für bestimmte Freiraumfunktionen und -nutzungen, wie Vorranggebieten für die Landwirtschaft oder für den Bodenerhalt, wurde nicht gefolgt, da diese Belange durch die multifunktional begründeten Regionalen Grünzüge bereits im Regionalplan umfassend berücksichtigt sind.

Die Abgrenzungen der Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege haben im Verlauf des Planungsverfahrens in unterschiedlichem Umfang örtliche Änderungen erfahren. Rücknahmen dieser freiraumschützenden Festlegungen ergaben sich vor allem vor dem Hintergrund begründeter kommunaler Entwicklungsvorstellungen zur Siedlungsentwicklung. Andererseits erfuhren die Gebietskulissen aufgrund von Anregungen durch Fachbehörden oder Naturschutzverbände an anderer Stelle erhebliche Vergrößerungen. Während sich im Verlauf des Planungsverfahrens

rens die Anzahl und Flächendimension der Grünzäsuren nicht verändert hat, hat die Regionale Grünzugskulisse eine Vergrößerung um über 3.000 ha erfahren.

In den Planentwurf zum 2. Offenlage- und Beteiligungsverfahren neu aufgenommen wurden 244 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald, die eine Gesamtgröße von über 6.700 ha umfassen. Diese Gebietskulisse wurde im Rahmen der Teilfortschreibung „Windenergie“ um weitere 18 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald mit insgesamt rund 700 ha ergänzt. Deren Festlegung war im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans im Hinblick auf die Abstimmung mit dem Ausbau der Windenergienutzung zunächst zurückgestellt worden.

Die textlichen Festlegungen zu den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind auch vor dem Hintergrund vorgebrachter Anregungen gegenüber dem 1. Offenlage-Entwurf grundlegend überarbeitet worden. Räumlich ist ein weiteres Vorranggebiet bei Rust hinzugekommen. Bisherige Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind auf Anregung der Fachbehörden zum Teil nachrichtlich als Überschwemmungsgebiete dargestellt worden, weil sie teilweise bereits fachrechtlich gesichert sind.

Die räumlichen Festlegungen zu den Gebieten für Rohstoffvorkommen sind auf Grundlage umfassender Informationen, basierend auch auf Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, verändert und im Planentwurf zum 2. Offenlage- und Beteiligungsverfahren bedarfsgerecht auf das prognostizierte, für zweimal 20 Jahre erforderliche Gesamtvolumen deutlich reduziert worden.

In Kapitel 4 „Regionale Infrastruktur“ ist auf Anregung jeweils ein neuer Vorschlag für vorrangig umzusetzende Projekte im Schienen- und im Straßenverkehr aufgenommen worden. Auf zwei Projekte im Straßenverkehr wurde verzichtet. Diese Vorschläge stellen jedoch keine originären regionalplanerischen Festlegungen dar. Neu hinzugekommen ist die gebietsscharfe Darstellung eines Vorranggebiets für den Kombinierten Verkehr in Lahr.

Die Kulisse der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen konnte auf Grundlage der Anregungen konsolidiert werden. Anhand neuer Erkenntnisse in Bezug auf die Tabukriterien wurden sowohl Gebiete ausgeschlossen und verändert als auch neue Gebiete aufgenommen (vgl. Methodendokumentation zum Kapitel 4.2.1 Windenergie). Die Gebietskulisse reduzierte sich im Zuge der beiden Offenlage- und Beteiligungsverfahren aufgrund von Umwelterwägungen von rund 1.600 auf 1.100 ha.

Für eine Änderung der zwei Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall gab es auf Grundlage der Anregungen im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“ keine Veranlassung.

Die Einwendungen zum Umweltbericht zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans beziehen sich größtenteils auf Aussagen im Zusammenhang mit Gebieten für Rohstoffvorkommen. Manche Akteure der Rohstoffindustrie zweifeln dabei die im Umweltbericht festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen durch den Rohstoffabbau an. Den Anregungen wird jedoch aufgrund fehlender Plausibilität überwiegend nicht gefolgt. Die Anregungen von Umweltverbänden und Privaten in Bezug auf umweltrelevante Aussagen hatten überwiegend lediglich hinweisenden Charakter. Weitere Einwendungen zum Umweltbericht wurden durch das Regierungspräsidium Freiburg vorgetragen und überwiegend berücksichtigt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Klarstellungen in Bezug auf Formulierungen ohne Auswirkungen auf Prüfmethodik oder Prüfergebnisse.

Die Einwendungen zum Umweltbericht zur Teilfortschreibung „Windenergie“ nehmen überwiegend Bezug auf Aussagen in den gebietsbezogenen Steckbriefen und betreffen größtenteils Formulierungen. Den Anregungen wurde gefolgt, wenn sich dadurch Sachverhalte klarer darstellen ließen. Verbände und Private gaben darüber hinaus Hinweise auf Umweltwirkungen, die jedoch in vielen Fällen aufgrund des Detaillierungsgrads der Planungsebene nicht abschließend beurteilt werden konnten. Den begründeten Anregungen zum Umweltbericht durch Fachbehörden wurde gefolgt. Vermutete Konfliktstellungen konnten in nachlaufenden Fachgesprächen weitestgehend einvernehmlich aufgelöst werden. Insgesamt hatten die Einwendungen wenig Auswirkung auf Prüfmethodik oder Prüfergebnisse, sie führten jedoch zu einer ausführlicheren Darstellung der Sachverhalte, insbesondere in den gebietsbezogenen Steckbriefen.

Die Einwendungen zum Umweltbericht zur Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“ nehmen insbesondere Bezug auf Natura-2000-Gebiete, die Alternativenprüfung, den Trinkwasserschutz und mögliche Verkehrsaufkommen. In nachlaufenden Fachgesprächen mit der höheren Naturschutzbehörde wurden die vermuteten Konfliktstellungen einvernehmlich aufgelöst und als Ergebnis im Umweltbericht ausführlicher dargestellt. Die Einwendungen hatten keine Auswirkung auf Prüfmethodik oder Prüfergebnis.

Die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren haben in vielen Fällen zu einer Verminderung negativer Umweltwirkungen des Plans geführt. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass sich die Umweltberichte auf die verbleibenden Umweltauswirkungen beziehen. Die der Planung zugrundeliegenden allgemeinen Umwelterwägungen, die begleitend zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans, zur Teilfortschreibung „Windenergie“ und zur Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“, durchgeführten Umweltprüfungen (insbesondere der Alternativen) und die umwelterheblichen Änderungen in Folge des Beteiligungsverfahrens können die Umweltberichte lediglich stark gekürzt dokumentieren. Im Rahmen der Teilfortschreibung „Windenergie“ wurde aus diesem Grund zusätzlich eine Methodendokumentation erarbeitet, die unter anderem die Arbeitsschritte zur Ermittlung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert.

e) Begründung für die Festlegungen des Plans nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Regionalplan bildet den Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung in der Region. Umweltbelange haben während des gesamten Planungsprozesses frühzeitig und umfassend Berücksichtigung gefunden. Durch den fortgeschriebenen Regionalplan ergeben sich gegenüber der zuvor geltenden Fassung im Hinblick auf die Umweltschutzgüter erhebliche inhaltliche Verbesserungen. Wesentliche Aspekte sind hierbei der Beitrag des Plans zu einer flächensparenden, verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur, zur Sicherung von Bereichen mit besonderen Freiraumfunktionen einschließlich des großräumigen Biotopverbunds, zur Vorsorge für die langfristige Trinkwasserversorgung sowie zu einer Anpassung an die Gefahren des Klimawandels.

Für die gewählte Regionalplankonzeption sprechen nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten insbesondere folgende umweltrelevante allgemeine Gründe:

- Eine aufeinander abgestimmte regionale Entwicklungskonzeption, unter Beachtung der Daseinsgrundfunktionen und einer Vielzahl weiterer auch umweltbezogener Aspekte, wie Verkehrsvermeidung oder eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme, wird mit dem fortgeschriebenen Regionalplan vorausschauend und vorsorgend verfolgt.

- Die Festlegungen des Regionalplans wirken überwiegend auf eine Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen hin und dienen dem Klimaschutz. Die Festlegungen zielen auf eine nachhaltige Raumnutzung im Sinne der Sicherung einer ausreichenden Umweltqualität bei der Umsetzung des Regionalplans. Die Umweltberichte dokumentieren die prozessbegleitend durchgeführten Umweltprüfungen inklusive geprüfter Alternativen und geben darüber hinaus zusätzlich Hinweise für die nachgelagerte Genehmigungsebene auf mögliche Vermeidungs- und Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen.
- Die Alternativenprüfung bei allen Festlegungen ist auf Grundlage umfangreicher, aktueller Umweltdaten erfolgt. Die Ergebnisse der Raumanalyse des in der Fortschreibung befindlichen Landschaftsrahmenplans dienen als wesentliche Grundlage für die letztlich gewählten Festlegungen im Regionalplan sowie für die Umweltprüfung.
- Im Planungsprozess wurden ungünstige Planungsalternativen systematisch ausgeschlossen. Denkbare Planungsalternativen zu den im Regionalplan vorgesehenen Festlegungen wären im Verhältnis zu ihrem Nutzen regelmäßig mit erheblich stärkeren Umweltbeeinträchtigungen verbunden. Dies betrifft vor allem die im Rahmen der Umweltprüfung vertieft betrachteten gebietskonkreten Festlegungen und hier insbesondere die Gebiete für Rohstoffvorkommen und die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Für die verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen wurde ein Monitoring festgelegt.

Bei der Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen wurde ein mehrstufiges Prüf- und Auswahlverfahren angewandt (vgl. Kap. 6.2 des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans). Die Zielsetzung und der räumlicher Geltungsbereich des Regionalplans erlauben dabei eine umfassende Alternativenprüfung, die in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung sowohl jeweils am einzelnen Standort erfolgte als auch zwischen den verschiedenen Gebieten. Die bedarfsgerechte Reduktion der Gebietskulisse des 1. Offenlage-Entwurfs von 130 % auf rund 100 % im 2. Offenlage-Entwurf ermöglichte eine im Ergebnis sichtbare Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens. Trotz der frühzeitigen Berücksichtigung der Umweltbelange kommt es durch die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen teilweise zu sehr erheblichen, nicht vermeidbaren Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter. In diesen Fällen überwiegen die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts – unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen – die ihnen entgegenstehenden Belange.

Mit der Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind in der Regel ebenfalls erheblich negative Umweltwirkungen verbunden. Da die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete keinen außergebietlichen Ausschluss einer Windenergienutzung bewirken und auch ohne eine Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen solche gemäß § 35 BauGB bzw. in den Konzentrationszonen der rechtswirksamen Flächennutzungspläne errichtet werden können, ist die Möglichkeit der Vermeidung negativer Umweltwirkungen diesbezüglich durch den Regionalplan begrenzt. Mit der Verankerung des Bündelungsprinzips als Grundsatz der Raumordnung wirkt der Regionalplan über die eigenen Gebietsfestlegungen hinaus auf einen raumverträglichen Ausbau der Windenergienutzung hin. Anhand der in der Plankonzeption angewandten Kriterien erfolgte die Ermittlung wirtschaftlich geeigneter und – auch im Hinblick auf die Umweltauswirkungen – möglichst konfliktarmer Vorranggebiete, an denen das öffentliche Interesse am Klimaschutz und der Nutzung re-

generativer Energiequellen überwiegt. Mittels eines flächendeckenden Suchlaufverfahrens wurde eine umfassende Prüfung räumlicher Alternativen in der gesamten Region – gerade auch unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen – durchgeführt.

Mit der Festlegung der Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall sind in der Regel ebenfalls erheblich negative Umweltwirkungen verbunden. Die Standorte sind das Ergebnis eines Suchlaufverfahrens der Landkreise als Träger der abfallwirtschaftlichen Fachplanung und stellen nach Darstellung der zuständigen Landkreise die einzig realisierbaren Standorte dar. Die Festlegungen abfallwirtschaftlicher Grundsätze (vgl. PS 4.3) und Vorgaben, die im Rahmen der Ausnahmeregelungen für Erweiterungen von Deponien in Grünzäsuren erfolgen (vgl. PS 3.1.1), wirken negativen Umweltwirkungen entgegen.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans gemäß § 10 Abs. 3 ROG und § 2a Abs. 6 Nr. 2 LplG

Inhaltliche Ergänzungen gegenüber der Fassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans und der (am 08.02.2018 zur Genehmigung vorgelegten) Teilfortschreibung „Windenergie“, die sich aus der vorliegenden Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“ ergeben, sind hervorgehoben.

Der Begründung des Regionalplans ist gemäß § 10 Abs. 3 ROG und § 2a Abs. 6 Nr. 2 LplG eine Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG bzw. § 28 Abs. 4 LplG durchzuführenden Maßnahmen beizufügen. Die Festlegung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen des Regionalplans durchzuführen sind, sind vom Träger der Regionalplanung mit der höheren Raumordnungsbehörde, hier dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, abzustimmen. Eine solche Abstimmung erfolgte für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans im Mai 2013, für die Teilfortschreibung „Windenergie“ im September 2014 und im Juli 2017 sowie für die Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“ im Mai 2018.

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt, die aufgrund der Durchführung des Plans eintreten, dient insbesondere der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener Auswirkungen der Durchführung des Plans als Voraussetzung für eine wirksame Abhilfe. Zuständig für die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen ist die höhere Raumordnungsbehörde im Rahmen der Raumbesichtigung (§ 8 Abs. 4 ROG bzw. § 28 Abs. 4 LplG).

Das Regierungspräsidium Freiburg nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und Informationen der jeweiligen Planungsträger und Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist, und teilt seine Beobachtungen dem jeweiligen Träger der Planung und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist (§ 28 Abs. 4 LplG). Andererseits unterrichten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen das Regierungspräsidium, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 8 Abs. 4 ROG).

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg als höherer Raumordnungsbehörde wurde die systematische und zielgerichtete Erfassung folgender erheblicher Umweltauswirkungen des Regionalplans Südlicher Oberrhein als Überwachungsmaßnahmen festgelegt:

- Neuinanspruchnahme von Freiflächen für die Siedlungsentwicklung für die Funktion Wohnen und für die Funktion Gewerbe,
- Neuinanspruchnahme von Freiflächen für den Rohstoffabbau in den festgelegten Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen,
- Neuinanspruchnahme von Freiflächen für den Rohstoffabbau außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen,
- Auswirkungen des Rohstoffabbaus in den festgelegten Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen, die in oder angrenzend an Natura-2000-Gebieten liegen, auf deren Erhaltungszustand,
- Neuinanspruchnahme von Standorten für Windkraftanlagen in Anzahl und der jeweiligen Nennleistung der Anlagen innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, in Abgleich mit den Zielen des Landes zum Ausbau der Windenergie,
- Auswirkungen der Windenergienutzung auf den Naturhaushalt und die biologische Vielfalt (insbesondere auf Schutzgebiete und fachliche Gebietskulissen),
- Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Landschaft (hier insbesondere der kumulativen Wirkungen und der Erholungseignung),
- Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Deponiestandorte innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall,
- Zielabweichungs- und Planänderungsverfahren in Anzahl und Hektar, differenziert in die Vorranggebiete Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Gebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen und Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

Die Ausgestaltung einzelner Monitoringmaßnahmen wird in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium konkretisiert.